



C/31/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 4. August 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Einunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 29. Oktober 1997

ENTWURF EINES MITTELFRISTIGEN PLANS FÜR 2000 BIS 2003

vom Generalsekretär vorgelegt

Einleitung

1. Auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung stimmte der Rat der UPOV dem Vorschlag des Generalsekretärs zu, eine mittelfristige Planung für das Programm und den Haushalt der UPOV einzuführen (vgl. Absatz 86 des Dokuments C/XVIII/14). Es wurde beschlossen, derartige mittelfristige Pläne jeweils für vier Jahre, angefangen mit der Periode 1988-1991, aufzustellen. Sie sollten erstmals 1985 ausgearbeitet und danach alle vier Jahre fortgeschrieben werden (1989 für die Periode 1992-1995, 1993 für die Periode 1996-1999 usw.). Dieses Dokument enthält die mittelfristige Planung für die Jahre 2000-2003.
2. Nachstehend wird die Zweijahresperiode 1998-1999 als die "nächste Rechnungsperiode" und die der nächsten Rechnungsperiode folgende Vierjahresperiode (2000, 2001, 2002, 2003) als "mittelfristiger Zeitraum" bezeichnet.
3. Der Plan für den mittelfristigen Zeitraum 2000-2003 wird in den drei Kapiteln *Hintergrund*, *Ziele* und *Tätigkeiten* dargestellt, wobei die Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele der UPOV im Lichte des Hintergrunds beitragen sollen.

Kapitel I - Hintergrund

4. Folgende Hintergrundfaktoren dürften das Umfeld beeinflussen, in dem die UPOV im mittelfristigen Zeitraum ihre Ziele verfolgt:

i) Die weitverbreitete Anwendung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und der Einfluß der durch die Akte von 1991 eingeführten Änderungen des Schutzsystems der UPOV in der Praxis;

ii) die am 1. Januar 2000 für Entwicklungsländer in Kraft tretende Verpflichtung gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (“Übereinkommen über TRIPS”), Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein System *sui generis* oder durch eine Verbindung der beiden Systeme zu schützen;

iii) die für 1999 vorgesehene vollständige Revision des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS;

iv) die umfassende Verfügbarkeit gentechnisch veränderter Sorten, die unter die Ansprüche eines oder mehrerer Patente fallen;

v) die wachsenden Umweltanliegen und die Notwendigkeit, die pflanzengenetischen Ressourcen zu erhalten, die durch eine Beendigung der Selbstzufriedenheit bezüglich der Sicherheit der Nahrungsmittel der Welt und die Erkenntnis, daß die angemessene Finanzierung der landwirtschaftlichen Forschung zu sichern ist, gemildert werden;

vi) ungeachtet der anhaltenden Bemühungen von Ländern, die sich als “genreich” betrachten, ein internationales System aufzubauen, das sie in die Lage versetzen wird, an den durch die Auswertung genetischer Ressourcen, die ihren Ursprung innerhalb ihrer nationalen Grenzen haben, erzielten Vorteilen teilzuhaben, wird in Zukunft in zunehmendem Masse akzeptiert, daß ein müheloser Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Gegensatz zu anderen derartigen genetischen Ressourcen) notwendig ist, was sich entweder in der erfolgreichen Neuverhandlung der Verpflichtung der FAO bezüglich pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft oder in deren Ersetzung durch andere allgemein akzeptierte multilaterale Systeme für diesen Zugang niederschlagen wird;

vii) ein anhaltender technischer Fortschritt im Bereich der Pflanzenzüchtung und der biologischen Wissenschaften sowie eine wachsende Erkenntnis, daß dieser Fortschritt einen der wenigen Wege zu einer nachhaltigen Entwicklung darstellt;

viii) die Verfügbarkeit schneller, genauer und zunehmend kostengünstiger Verfahren für die Prüfung von Pflanzensorten zum Zwecke der Schutzerteilung, die das Ergebnis des obenerwähnten technischen Fortschritts sind;

ix) ein anhaltender Fortschritt im Bereich der Informationstechnologie, der eine rasche Verständigung ermöglicht und Gelegenheiten zu verstärktem internationalen Informationsaustausch und intensivierter Zusammenarbeit bietet;

x) ein anhaltendes Bestreben der Industrie- und Forschungskreise einerseits, daß biotechnologische Erfindungen einen angemessenen Schutz erhalten, sei es durch eine Erweiterung der Patentgesetzgebung, eine Verbesserung des Sortenschutzsystems oder beides, und andererseits ein fortgesetzter Widerstand gegen dieses Bestreben seitens anderer interessierter Kreise im Namen des Umweltschutzes, der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der "Unverletzlichkeit des Lebens" und der Produktsicherheit;

xi) eine zunehmende Anerkennung der Bedeutung der Züchterrechte als Mittel zur Ergänzung des Patentsystems bei der Bereitstellung eines Rechtsschutzes für Neuerungen im Bereich der Pflanzen sowie der sich daraus ergebenden Bedeutung der Expansion der UPOV, falls sie im weltweiten Schutzsystem eine umfassende Rolle spielen soll. Die Zahl der Verbandsstaaten dürfte sich von rund 40 zu Beginn der kommenden Rechnungsperiode auf möglicherweise 70 oder mehr bis zum Ende des mittelfristigen Zeitraumes erhöhen;

xii) die Möglichkeit, daß einzelne Staaten, deren Rechtsvorschriften mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens übereinstimmen, nicht Verbandsstaaten der UPOV werden können, da die Akte von 1978 geschlossen wird, wenn die Akte von 1991 in Kraft tritt;

xiii) das Aufkommen regionaler Regierungszuständigkeiten und Organisationen, die sich mit Sortenschutzfragen befassen.

Kapitel II - Ziele

5. Die Hauptziele der UPOV für den mittelfristigen Zeitraum sind:

i) Beitritte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sicherzustellen;

ii) zu gewährleisten, daß die UPOV ihre Rolle als Sonderorganisation verstärkt, die für die Festsetzung von Normen und Durchführungsvorschriften des weltweiten Sortenschutzsystems zuständig ist; eine gegenseitig zufriedenstellende Arbeitsbeziehung zwischen der UPOV und der Welthandelsorganisation (WTO) sicherzustellen;

iii) die Leistungsfähigkeit und Kostenwirksamkeit des Sortenschutzsystems und die Qualität des gewährten Schutzes zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern und sicherzustellen, daß die UPOV mit neuen technischen Entwicklungen, die für den Rechtsschutz von Bedeutung sind, Schritt hält;

iv) die finanziellen und weitere notwendige Mittel zu beschaffen, um zu gewährleisten, daß die UPOV in der Lage ist, auf Gesuche um Beratung und Ausbildung und auf weitere Entwicklungserfordernisse des UPOV-Sortenschutzsystems angemessen zu reagieren;

v) weltweit - oder möglichst weltweit - ein Verständnis der Natur der Züchterrechte, der Rolle der Züchterrechte in den Systemen des Schutzes des geistigen Eigentums und einer angemessenen Abstimmung zwischen den Züchterrechten und anderen Formen des Rechtsschutzes innerhalb dieser Systeme zu erreichen;

vi) an der Debatte über pflanzengenetische Ressourcen teilzunehmen, um ein angemessenes Verständnis der Bedeutung geschützter Sorten und anderer Formen pflanzengenetischer Ressourcen zu gewährleisten, die für die Entwicklung verbesserter Sorten problemlos zur Verfügung stehen;

vii) die Einhaltung des durch das Züchterrechtssystem gewährten Schutzes zu gewährleisten.

Kapitel III - Tätigkeiten

6. Das Verbandsbüro hält folgende Tätigkeiten für zweckdienlich, um die obenerwähnten Ziele anzustreben:

i) Der Rat und sein Beratender Ausschuß werden weiterhin ihre vertraglich vorgeschriebenen Aufgaben, wie die Leitung und Überwachung des Arbeitsprogramms und die Verwaltung der UPOV, die Annahme der zweijährlichen Programme und Haushaltspläne sowie die Erteilung von Weisungen an die untergeordneten Ausschüsse und das Verbandsbüro für die Durchführung ihrer künftigen Arbeit erfüllen. Fragen, die ausführlich erörtert werden müssen, bevor sie dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden, sollen weiterhin in Fragen rechtlicher und administrativer und in Fragen technischer Art aufgeteilt und vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß bzw. vom Technischen Ausschuß sowie den untergeordneten Organen behandelt werden, die dem einen oder anderen dieser Ausschüsse gegenüber verantwortlich sind, wie die fünf Technischen Arbeitsgruppen und ihre Untergruppen. Die wachsende Bedeutung und Komplexität der rechtlichen und technischen Fragen könnte die Einsetzung weiterer Unterausschüsse, Untergruppen und Arbeitsgruppen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses bzw. des Technischen Ausschusses sowie weitere gemeinsame Sitzungen dieser Ausschüsse erforderlich machen. Es wird keine nennenswerte Änderung der Zahl der Tagungen oder der vorbereitenden Unterlagen für diese Tagungen erwartet; die elektronische Verbreitung der Unterlagen wird die derzeitige Verbreitung von Papierdokumenten ergänzen.

ii) Das Verbandsbüro wird nach wie vor jenen Staaten, die ein Interesse am Sortenschutz und am UPOV-Übereinkommen bekunden, Auskünfte, Unterstützung und Beratung gewähren. Der Umfang dieser Tätigkeit wird im Laufe der nächsten Rechnungsperiode und im mittelfristigen Zeitraum indessen erheblich ansteigen. Zum 1. August 1997 zählte die Welthandelsorganisation 131 Mitgliedstaaten, die infolgedessen auch Parteien des Übereinkommens über TRIPS sind. Von diesen waren 38 Staaten Verbandmitglieder der UPOV oder Staaten mit Rechtsvorschriften für den Sortenschutz, die Gegenstand einer Stellungnahme des Rates der UPOV bildeten. Weitere 23 Staaten hatten nach Kenntnis des Verbandsbüros entweder Sortenschutzgesetze verabschiedet oder standen im Begriff, derartige Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Von den restlichen 70 Mitgliedern waren 28 als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft und 40 waren sonstige Entwicklungsländer, die verpflichtet sind, bis 1. Januar 2005 bzw. 2000 ein Schutzsystem für Pflanzensorten einzuführen. Nach Kenntnis des Verbandsbüros hatte zum 1. August 1997 keines dieser Entwicklungsländer aktiv mit der Erwägung der Frage des Sortenschutzes oder der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften begonnen. Es erscheint wahrscheinlich, daß viele dieser Länder in der kommenden Rechnungsperiode und im mittelfristigen Zeitraum dringlich um

Rechtshilfe seitens des Verbandsbüros ersuchen werden. Weitere 30 Staaten haben bei der WTO den Beobachterstatus inne. Von diesen sind 6 Verbandsstaaten der UPOV oder Staaten mit Rechtsvorschriften, die Gegenstand des Verfahrens zur Stellungnahme des Rates bildeten, 10 sind Staaten, die Sortenschutzgesetze verabschiedet hatten oder im Begriff sind, derartige Rechtsvorschriften auszuarbeiten, und 14 sind Entwicklungsländer oder Länder im Übergang zur Marktwirtschaft, die noch nicht damit begonnen haben, die Frage des Sortenschutzes in Betracht zu ziehen. Viele dieser Länder dürften ebenfalls um Unterstützung des Verbandsbüros ersuchen.

iii) Damit die UPOV wirksam auf die Gesuche neuer und potentieller Verbandsstaaten um technische, rechtliche und administrative Unterstützung reagieren kann, wird sie nebst ihrer derzeitigen Funktion, Auskünfte, Beratung und Unterstützung zu gewähren, auch Lehrgänge über Sortenschutz, spezifische Möglichkeiten für Ausbildung am Arbeitsplatz und ein Angebot an Beratungsdiensten organisieren müssen. Es erscheint unwahrscheinlich, daß diese Tätigkeiten aus den regulären Einnahmen der UPOV finanziert werden könnten. Es wird notwendig sein, außeretatmäßige Mittel zu beschaffen. Das Verbandsbüro wird auch die Durchführung finanzieller Hilfsprojekte im Zusammenhang mit Sortenschutz überwachen oder sich daran beteiligen müssen.

iv) Nach Bedarf werden gelegentlich Symposien, Seminare und/oder Arbeitstagen einberufen.

v) Nach Bedarf werden Sitzungen mit internationalen Organisationen abgehalten.

vi) Ein wesentlicher Tätigkeitsbereich des Verbandsbüros besteht in der Bereitstellung von Informationen über den Sortenschutz und die Förderung seiner Vorteile. Diese Informationen werden in Veröffentlichungen der UPOV und durch die Veranstaltung von Symposien, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen vermittelt. Hinsichtlich der Veröffentlichungen der UPOV auf Papier ist keine Veränderung vorgesehen. Es wird die zwei Sammlungen geben, die kontinuierlich auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen (*Sammlung der wichtigen Texte und Dokumente* in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache; *Collection of Plant Variety Protection Laws and Treaties* in Englisch), sowie das Amts- und Informationsblatt der UPOV (*Plant Variety Protection* in Englisch); die Aufzeichnungen über die Symposien, die der Öffentlichkeit in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch) zur Verfügung gestellt werden; und über einzelne Seminare (verfügbar in der (den) betreffenden Sprache(n) der Seminare); die Broschüren mit dem Wortlaut des UPOV-Übereinkommens, die in einem Dutzend oder mehr Sprachen herausgegeben und regelmäßig nachgedruckt oder in zusätzlichen Sprachen herausgegeben werden müssen; die zweijährlich auf den neuesten Stand gebrachten Broschüren in vier Sprachen, die allgemeine Informationen über die UPOV enthalten; und die Blätter, die allgemeine Informationen über die UPOV in sieben Sprachen enthalten und nach Bedarf im Verbandsbüro herausgegeben und kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht werden.

vii) Eine bedeutende Frage in der kommenden Rechnungsperiode und im mittelfristigen Zeitraum wird sein, inwieweit die Veröffentlichungen und Dokumente der UPOV auf dem Internet angeboten oder verbreitet werden sollten. Die UPOV hat bislang eine Empfangsseite im Internet eingerichtet, die die Broschüre mit allgemeinen Informationen über die UPOV und das kontinuierlich aktualisierte Informationsblatt enthält. Die Verfügbarkeit weiteren Materials auf dem Internet, beispielsweise Tagungsunterlagen, soll in Betracht

gezogen werden, vorausgesetzt, daß jede weitere verfügbare Veröffentlichung einem echten Bedarf im Sortenschutzsystem der UPOV entspricht und kostenwirksam zu dessen Effizienz beiträgt.

viii) Die Zunahme der Zahl der UPOV-Verbandsstaaten im mittelfristigen Zeitraum und die Notwendigkeit, daß diese schnell und effizient Daten unter sich austauschen können, wird die Entwicklung und den Betrieb von Systemen zur zentralisierten Sammlung und Verteilung von Daten erforderlich machen. Die regelmäßige Herstellung und Verbreitung der UPOV-ROM, einer Datenbank mit bibliographischen Angaben über geschützte und ungeschützte Pflanzensorten, ist das erste Beispiel für ein derartiges System, das eine unter der Schirmherrschaft der UPOV entwickelte Norm (das Format) für den Informationsaustausch einsetzt. Dieses Produkt soll weiterentwickelt werden, um den Erfordernissen der Verbandsstaaten nachzukommen, und dürfte im Laufe des mittelfristigen Zeitraums durch weitere Normen und Modalitäten für den elektronischen Informationsaustausch ergänzt werden.

7. Der Rat wird ersucht, den Plan für den mittelfristigen Zeitraum 2000-2003, gegebenenfalls mit den erwünschten Kommentaren, zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]